

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Stadt Müllheim Bismarckstraße 3 79379 Müllheim
Vorhaben:	Dammertüchtigung der Hügelerdeimer Runs im Bereich zwischen Hauptstraße im Süden und B3 im Norden im Kernstadtbereich von Müllheim zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2 A

Das Neuvorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf als solcher einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt. Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotope durch die Maßnahme betroffen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage innerhalb der Wasserschutzgebiete „Neuenburg OT Grissheim TB II“ sowie „TB Hängelheim“ haben. Diese werden jedoch durch

- Vorkehrungen des Antragstellers (Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen)
- und vorsorgenden Maßnahmen im Rahmen der Baustelleneinrichtung und des Baustellenbetriebs sowie weiteren Nebenbestimmungen

offensichtlich ausgeschlossen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

01.12.2022

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -